Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4614

30. 05. 89

Sachgebiet 708

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz — RohstoffStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I S. 842) sollen insbesondere der Umfang der Erhebungstatbestände sowie die Übermittlungsbestimmungen für Einzelangaben präzisiert werden. Darüber hinaus bedingt der Wegfall rohstoffstatistischer Erhebungen im Bereich der Mineralölwirtschaft und die Neuregelung dieser Erhebungen in einem gesonderten Verwaltungsvollzugsgesetz [Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353)] eine Neufassung des Gesetzes.

B. Lösung

a) Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß von den ehemals für sechs Wirtschaftsbereiche angeordneten Erhebungen nur noch Erhebungen für zwei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angeordnet werden, und zwar für die Eisen- und Stahlwirtschaft sowie die Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft.

b) Mit dem Gesetz ist eine Entlastung der Auskunftspflichtigen verbunden.

c) Die Anfang 1984 eingestellte Übermittlung von Einzelangaben ist verfassungskonform neu gestaltet und berücksichtigt ebenfalls die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige werden keine neuen Aufgaben an die bisher schon mit der Durchführung der Statistiken beauftragten Stellen (StBA für die Eisen- und Stahlstatistik bzw. BAW für die Nichteisen- und Edelmetallstatistik) übertragen. Die Kosten der zentral aufbereiteten Statistiken werden daher aus laufenden Haushaltstiteln der jeweiligen Behörden aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da sich weder die Belastung der Auskunftspflichtigen noch die der erhebenden Stellen entscheidend verändert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 601 08 — Ro 4/89

Bonn, den 30. Mai 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz — RohstoffStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz — RohstoffStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Umfang und Zweck der Erhebung

(1) In folgenden Wirtschaftsbereichen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2),
2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe für Nichteisen- und Edelmetalle in anderen Wirtschaftszweigen) (§ 3).

(2) Die Ergebnisse der Statistiken bilden die Grundlage für politische Entscheidungen der Bundesregierung, und zwar im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und zur Durchführung von Umstrukturierungsprogrammen sowie im Bereich der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft zur Sicherung und Bevorratung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe von der Erzeugung bis zur ersten Verarbeitungsstufe.

§ 2

Erhebungsmerkmale, Periodizität, Berichtszeitraum der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sind für die Betriebe und fachlichen Betriebsteile

1. der Eisenschaffenden Industrie

   monatlich

   a) Erzeugung nach Art, Menge, Wert, Verwendungszweck und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,

   b) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an hergestellten und gehandelten Erzeugnissen nach Art, Menge, Wert der Gießereierzeugnisse, Verwendungszweck, Ländern und Abnehmer- oder Lieferantengruppen,

   c) Auftragseingang und Auftragsbestand nach Art, Menge und Ländern, für das Inland auch nach Abnehmergruppen,

   d) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an Rohstoffen nach Art, Menge, Ländern und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,

   e) Erzeugung von Brennstoffen und Energie nach Art, Menge, Wert und Verwendungszweck,

   f) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an Brennstoffen und Energie nach Art, Menge, Ländern und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,

   g) tätige Personen nach Stellung im Betrieb und Geschlecht, Zahl der Kurzarbeitnehmer, Zu- und Abgang nach Stellung im Betrieb sowie Abgang nach Gründen,

   h) tätige Personen nach Produktionsstufen, geleistete Stunden oder Schichten sowie Ausfallstunden nach Gründen,

   i) Zahl und Zustand der Schmelzeinheiten,

   jährlich

   Verbrauch an Hilfsstoffen nach Art und Menge;

2. des Eisenerzbergbaus

   monatlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a, b, g und h;

3. der Eisen-, Stahl- und Tempergießereien

   monatlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a, b, c und d,

   halbjährlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben g und h,

   jährlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe f;

4. der Erzeugung von Legierungen

   monatlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a und b;

5. des Schrotthandels

   monatlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe b,

   halbjährlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe g;

6. des Eisen- und Stahlhandels

   monatlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe b,

   halbjährlich

   die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe g.

(2) Die Erhebungen für Unternehmen, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), erfassen

monatlich für den Folgemonat

die Plandaten entsprechend den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a, g und h,

jährlich

tätige Personen nach Stellung im Betrieb, Alter und Zuordnung zu Produktionsstufen.

(3) Der Berichtszeitraum entspricht der jeweiligen Periodizität. Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Bestandsangaben, die Angaben zu tätigen Personen, Zahl der Kurzarbeitnehmer sowie die Angaben zu Buchstabe i und die jährlichen Erhebungen nach Absatz 2 erstrecken sich auf den Stand zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes.

§ 3

Erhebungsmerkmale, Periodizität, Berichtszeitraum der Statistik in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind für die Betriebe

1. des Nichteisenmetallerzbergbaus

   monatlich

   Förderung und Aufbereitung an Nichteisenmetallerzen,
   Erzeugung von Konzentraten
   nach Art und Menge,

   vierteljährlich

   a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten
      nach Art und Menge,

   b) Zahl der tätigen Personen;

2. der Nichteisenmetall- und Edelmetallerzeugung

   monatlich

   a) Erzeugung von raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Zwischenprodukten sowie Edelmetallen
      nach Art, Menge und Wert,

   b) Verbrauch an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen
      nach Art, Menge und Verwendungszweck,

   vierteljährlich

   a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen sowie Edelmetallen
      nach Art und Menge,

   b) Zahl der tätigen Personen;

3. der ersten Verarbeitungsstufe

   monatlich

   a) Erzeugung von Halbmaterial
      nach Art, Menge, Wert sowie Herkunft des bezogenen Halbmaterials,

   b) Auftragseingang von Halbmaterial
      nach Menge sowie Herkunft,

   vierteljährlich

   a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen
      nach Art und Menge,

   b) Verbrauch an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen
      nach Art, Menge und Verwendungszweck,

   c) Zahl der tätigen Personen,

   jährlich

   Abgabe von Halbmaterial
   nach Art, Menge und inländischen Abnehmergruppen.

   Die monatlichen Erhebungen sowie die vierteljährliche Erhebung der tätigen Personen werden nur bei den Nichteisenmetall-Halbzeugwerken und -Gießereien sowie in der Nichteisenmetall-Pulverindustrie durchgeführt;

4. des Nichteisenmetallhandels

   vierteljährlich

   a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen
      nach Art und Menge,

   b) Zahl der tätigen Personen.

(2) Der Berichtszeitraum entspricht der jeweiligen Periodizität. Die Angaben zu Bestand und tätigen Personen erstrecken sich auf den Stand zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Statistiken sind:

1. Name, Bezeichnung, Anschrift der Unternehmen und Betriebe, Rechtsform des Unternehmens,

2. Name der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Telefon-, Telefax- und Fernschreibnummer.

§ 5

Auskunftspflicht

1. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und die Leiter der Betriebe.
2. Die Erteilung der Auskünfte zu § 4 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 6

Durchführung der Bundesstatistik

(1) Die Statistiken werden

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2) vom Statistischen Bundesamt,
2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 3) vom Bundesamt für Wirtschaft

durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 wird im Bundesamt für Wirtschaft eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden.

(3) Das Nähere zur Ausführung des Absatzes 2 regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Erlaß.

§ 7

Übermittlungsregelung

An den Bundesminister für Wirtschaft dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und vom Bundesamt für Wirtschaft Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen sowie die Periodizitäten zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines neuen Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige sollen insbesondere der Umfang der Erhebungstatbestände sowie die Übermittlungsbestimmungen für Einzelangaben präzisiert werden.

Ferner enthält der Entwurf entsprechend der von der Bundesregierung ergriffenen Initiative zur Einschränkung und Rationalisierung der Bundesstatistik auch einige Vorschläge, die über das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) hinaus die Statistik der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vereinfachen und entlasten.

Schließlich sieht der Entwurf neben der Anpassung des Erhebungsprogramms und des Erhebungsverfahrens vor, den bestehenden Informationsbedürfnissen der Bundesregierung zur Rohstoffpolitik Rechnung zu tragen.

1. Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der am 11. November 1960 verkündeten Fassung (BGBl. I S. 842) ist bereits wiederholt geändert worden. So sind die Erhebungen in der Tabak- und in der Lederwirtschaft mit dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) aufgehoben worden. Die Statistik in der Textilwirtschaft ist mit Artikel 1 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) entfallen. Für die Befragung in der Mineralölwirtschaft ist eine Neuregelung in einem gesonderten Verwaltungsvollzugsgesetz (Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 [BGBl. I S. 2353]) vorgenommen worden, das die Verwendung der bisher aus den statistischen Meldungen weitergeleiteten Einzelangaben u. a. für Angaben im Bereich der Krisenvorsorge gegen Versorgungsstörungen bei Mineralöl auf eine verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage stellt. Eine Regelung in dem zu ändernden Gesetz (§ 4) kann daher ebenfalls entfallen.
2. Der Gesetzentwurf sieht die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen vor, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Er hält sich damit an den vom Bundesstatistikgesetz rechtlich vorgegebenen Rahmen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Anbetracht der weiterhin notwendigen Strukturanpassung in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen EG-Mitgliedstaaten, der erforderlichen Überwachung der Marktentwicklung in der Gemeinschaft sowie der Kontrolle der mit öffentlichen Mitteln geförderten Umstrukturierungsprogramme der Stahlindustrie im Rahmen des Stahlhilfeprogramms der Bundesregierung sowie zur sachgerechten Verfolgung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Bundesregierung in der Gemeinschaft ist die Bundesregierung nach wie vor auf besonders detaillierte statistische Angaben aus dem Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft angewiesen.

Im übrigen ist nicht auszuschließen, daß, wie bis Mitte 1988 auch wieder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf den EGKS-Vertrag, angesichts sich verschlechternder Marktlagen ein Krisenmanagement u. a. mit Lieferquoten beschlossen wird, das detaillierte Produktionsstatistiken erfordert.

Eine Erhebung im Bereich der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft ist erforderlich, da die deutsche Wirtschaft in hohem Maße von einer Versorgung mit ausländischen Erzen, Nichteisen- und Edelmetallen abhängig ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, über die volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffströme bis zur ersten Verarbeitungsstufe ständig unterrichtet zu sein, so daß Störungen rechtzeitig erkannt und Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet werden können. Die Daten finden ferner Verwendung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Nichteisenmetallindustrie oder einzelner Branchen, zur Vorbereitung industriepolitischer Grundsatzentscheidungen, zur Entscheidungshilfe in Fragen der Rohstoffsicherung und -bevorratung sowie Prüfung der allgemeinen Rahmenbedingungen bei Investitionsanträgen sowie im Bereich der Außenhandelspolitik. Außerdem werden die Ergebnisse im Rahmen internationaler Vereinbarungen für den Austausch statistischer Informationen benötigt.

Zu § 2

Gegenüber dem Erhebungsprogramm im Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 in der Fassung vom 30. Dezember 1986, das im wesentlichen erhalten bleibt, ergeben sich folgende Änderungen:

Bei den Erhebungen in der Eisen- und Stahlwirtschaft wird das gesamte, im Gesetz genannte Erhebungsprogramm nur noch im Bereich der Eisenschaffenden Industrie (Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke einschließlich der Kaltblechwalzwerke und Walzstahlweiterverarbeiter, Rohrwerke und Schmiede-, Press- und Hammerwerke) durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). In allen anderen Bereichen der Eisen- und Stahlwirtschaft (Eisenerzbergbau, Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Erzeugung von Legierungen,

Schrotthandel, Eisen- und Stahlhandel) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6) ist das Erhebungsprogramm reduziert. Zukünftig entfällt die Erhebung der Bruttolohn- und -gehaltssummen. Zusätzlich werden weitere Periodizitäten verlängert u. a. bei der Erhebung der feuerfesten Stoffe, statt monatlich künftig jährlich. Damit ist eine Entlastung der Auskunftspflichtigen verbunden. Die zusätzliche Erfassung von Wertangaben der Erzeugung wird zur Erstellung der amtlichen Produktionsindizes aufgenommen.

Als Beispiele für die Untergliederung von Erhebungsmerkmalen „nach Art" seien die in der Eisen- und Stahlstatistik häufig notwendigen Untergliederungen nach Formen und Qualitäten genannt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f). Das Erhebungsmerkmal Auftragseingang (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) umfaßt auch Annullierungen. Nur bei deren Kenntnis können Auftragseingang und -bestand korrekt ermittelt werden.

Neben den Meldungen über abgelaufene Berichtszeiträume erfaßt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund ihrer Entscheidungen Nr. 1272/75/EGKS vom 16. Mai 1975 und aufgrund ihrer Entscheidung Nr. 1870/75/EGKS vom 17. Juli 1975 auch Angaben über die kurzfristige Unternehmensplanung (Rohstahlerzeugung, Beschäftigte). Angesichts der weiteren Restrukturierungserfordernisse in der Stahlindustrie sind solche Angaben unerläßlich, da die EG-Stahlpolitik aktuell auf Marktentwicklungen reagieren muß. Um diese Politik nachvollziehen und im Interesse der deutschen Stahlindustrie beeinflussen zu können, ist es dringend erforderlich, daß die Bundesregierung über den gleichen Informationsstand wie die EG-Kommission verfügt. Daher müssen auch diese Angaben deutschen Behörden zur Verfügung stehen.

§ 2 Abs. 2 sieht daher die Erhebung von Angaben der Unternehmensplanung vor, die sich u. a. auf die geplante Erzeugung im Folgemonat sowie die durch den Produktionsablauf bedingten Ausfälle erstrecken. Darüber hinaus werden auch die aufgrund arbeitsrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. Sozialpläne, erkennbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und damit zusammenhängender Indikatoren erfragt (z. B. Entlassungen, Arbeitsstunden, Zahl der Kurzarbeitnehmer).

Die verbleibenden Merkmale sind aus folgenden Gründen unverzichtbar:

Insbesondere Produktions-, Lieferungs- und Beschäftigtenzahlen sowie die übrigen Merkmale sind Grundlagen für politische Entscheidungen in diesem Bereich und daher zur Schaffung eines Mindestmaßes an Markttransparenz erforderlich. Nur in Kenntnis dieser Angaben ist die Bundesregierung in der Lage, sich auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlwirtschaft erfolgreich auf Marktentwicklungen einzustellen, d. h. Marktstörungen zu beseitigen, den Strukturwandel zu verfolgen und zu flankieren sowie die nationalen Entwicklungen im internationalen Vergleich zu beurteilen. Sie muß daher durch eine amtlich geführte Statistik über den Wirtschaftsablauf in der Eisen- und Stahlwirtschaft unterrichtet sein.

Die Unterlagen werden ferner benötigt, um die wirtschaftliche Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl ausreichend verfolgen und der EG-Kommission die erforderlichen statistischen Unterlagen vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus dient die Fachstatistik zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der OECD und ECE.

Zu § 3

Das bisherige Erhebungsprogramm bleibt im wesentlichen erhalten. Allerdings wird in Zukunft auf die monatliche Meldung der Herkunft der aufzubereitenden Erze nach Art und Menge, der Auftragsannullierungen bei Halbmaterial, der Metallart bei den Auftragseingängen sowie der Abgabe von Edelmetallen durch die Scheideanstalten verzichtet. Darüber hinaus ist die Verlängerung der Periodizität von monatlich auf vierteljährlich für die Erhebung der Bestandsmerkmale bei der Nichteisen- und Edelmetallerzeugung vorgesehen. Neu ist die Erfassung der Anzahl der tätigen Personen, deren Kenntnis wegen der engen Verknüpfung von Struktur- und Beschäftigungspolitik unerläßlich ist. Die einzelnen Erhebungsmerkmale wurden im übrigen präziser formuliert. Unter Verbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 ist der Vor- und Rohmaterialeinsatz der betreffenden Produktionsunternehmen abzüglich des im eigenen Unternehmen angefallenen und wiedereingesetzten Kreislaufschrotts zu verstehen.

Nichteisenmetallhaltige Aschen und Rückstände (Schlacken, Krätze, Stäube, Schlämme u. ä.) fallen bei der Produktion und beim Vergießen von NE-Metallen sowie in der Galvanik an und werden wegen des hohen NE-Metallgehaltes — neben Alt- und Neuschrott — als Sekundärvorstoff eingesetzt. Für die Vorstoffversorgung der Hütten spielen Aschen und Rückstände, die weltweit gehandelt werden, eine bedeutsame Rolle. Dies erklärt auch, warum zur Vorstoffsicherung der Kupferproduzenten in der EG seit Jahren bei kupferhaltigen Aschen und Rückständen ein besonderes Ausfuhrkontingent besteht.

Die Verbrauchserhebung bei Aschen und Rückständen nach Zweck dient der Feststellung, für welches spezielle Produkt der jeweilige Vorstoff verbraucht wurde. Dies läßt sich aus der Erhebung nach Art der eingesetzten Vorstoffe nicht ableiten. Zur Beurteilung von Energie- und Umweltfragen (Entsorgung, Rückgewinnung) sind diese Kenntnisse unerläßlich.

Die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) werden als Betriebe definiert, die Nichteisenmetalle in Form von Vormaterial (Nichteisenmetallerze, -konzentrate und -hüttenzwischenprodukte), Rohmaterial (raffinierte Nichteisenmetalle und deren Legierungen), Bearbeitungsreststoffe, Schrott sowie Aschen und Rückstände für andere Zwecke als die der Metallgewinnung verarbeiten. In diesem Sinne gehören hierzu die Nichteisenmetallhalbzeugwerke, -gießereien und die -pulverindustrie sowie alle Industriezweige, die Nichteisenmetalle einsetzen (z. B.

Kabel- und Akkumulatorenwerke, Oberflächenveredelungsbetriebe, die chemische Industrie, Stahlwerke, Eisen- und Stahlgießereien, Magnetfabriken, Hersteller von Hartmetallen). Unter Herkunft i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist der Bezug von Halbmaterial aus dem Inland, dem Ausland sowie der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) zu verstehen, um statistische Doppelzählungen zu vermeiden. Die gleiche Untergliederung wird bei der Erfragung des Auftragseinganges vorgenommen, um die künftige Marktentwicklung einschätzen zu können.

Zu § 4

Um eine hohe statistische Ergebnisqualität zu erreichen, ist es unabdingbar, die Erhebungseinheiten vollständig und richtig zu erfassen. Hierfür ist die Feststellung von Name, Bezeichnung, Anschrift und Rechtsform notwendig. Die Angabe des Namens und der Telefon-, Telefax- und Fernschreibnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person erleichtert die Korrespondenz mit den Befragten. Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale erfolgen nach § 12 Bundesstatistikgesetz.

Zu § 5

§ 5 ordnet die Auskunftsverpflichtung für die statistischen Erhebungen in der Eisen- und Stahlwirtschaft sowie in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft an. Die Auskunftspflicht ist geboten, weil eine freigestellte Beantwortung nicht zu den erforderlichen umfassenden und damit zuverlässigen statistischen Ergebnissen führen würde. Statistische Erhebungen verursachen bei den angesprochenen Unternehmen Kosten. Bei einer lediglich freiwilligen Befragung könnten sich die Unternehmen wegen ihrer erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung diesen Kosten zu entziehen versuchen. Die Statistik kann ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind. In Zusammenhang mit dem gemäß § 26 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz von der Bundesregierung erstellten Bericht hat die betroffene Wirtschaft in einem gemeinsamen Schreiben von BdA, BDI, DIHT und ZdH vom 24. Juni 1987 klargestellt, daß die gesetzliche Auskunftspflicht nicht als unangemessener Zwang empfunden wird und der Aussagewert freiwilliger Erhebungen in Frage gestellt wird.

Zusätzlich zu der für den Eisen- und Stahlbereich notwendigen Auskunftspflicht kann im Bereich der Nichteisen- und Edelmetalle auf die Erhebung mit Auskunftspflicht wegen der überragenden rohstoffpolitischen Bedeutung dieses Wirtschaftsbereichs nicht verzichtet werden, da die Kenntnis der Versorgung des Industriestandortes Bundesrepublik Deutschland mit wichtigen Rohstoffen, wie z. B. Chrom, Kobalt, Mangan, Platin, Palladium und Vanadium, von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung ist. Hier bestehen vor allem Risiken für Schlüsselindustrien, falls die Versorgung durch Produktionsunterbrechungen oder Liefersperren wichtiger Bergbauländer ausfällt. Aus den genannten Gründen scheiden freiwillige Befragungen aus. Eine Stichprobenerhebung ist aufgrund der geringen Zahl der Betriebe in einzelnen Bereichen der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft nicht möglich.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt die Erhebung und Aufbereitung der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft entsprechend § 3 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes durch das Statistische Bundesamt. Gleichzeitig ordnet § 6 an, daß die bislang aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 7. Dezember 1960 (BAnz Nr. 240 vom 13. Dezember 1960) dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugewiesene Statistik im Bereich der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft weiterhin dort durchzuführen ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen, die den Fortbestand der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Wirtschaft sicherstellen sollen, insbesondere die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheit von anderen Aufgabenbereichen und die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren, sind durch das Bundesamt für Wirtschaft sichergestellt. Einzelheiten der Abschottung werden in einem im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird von der im Bundesstatistikgesetz eingeräumten Ermächtigung, Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, von den mit der Durchführung der Statistik nach § 6 beauftragten Dienststellen Statistisches Bundesamt und Bundesamt für Wirtschaft an den Bundesminister für Wirtschaft weiterzuleiten, Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit der Weiterleitung statistischer Tabellen — auch soweit nur Einzelfälle ausgewiesen sind — ergibt sich aus der Tatsache, daß sowohl in der Eisen- und Stahlwirtschaft als auch der NE-Metallbranche häufig Produkte von einem oder wenigen Produzenten hergestellt bzw. weiterverarbeitet werden, so daß eine Lagebeurteilung bestimmter Branchen ohne diese Daten nicht möglich wäre (vgl. Begründung zu § 1).

Zu § 8

Der § 8 gibt dem Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit, je nach den fachlichen Anforderungen an eine aussagefähige Statistik durch Rechtsverordnung den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen sowie die Periodizitäten zu verlängern.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige.

C. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da die Erhebungen von den beauftragten Stellen etwa in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da sich weder die Belastung der Auskunftspflichtigen noch die der erhebenden Stellen entscheidend verändert.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

§ 7

In § 7 sind nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft" die Worte „und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden" einzufügen.

Begründung

Daten der amtlichen Statistik, die ggf. auch Einzelangaben enthalten, werden im Rahmen der sektoralen und regionalen Wirtschaftspolitik kontinuierlich benötigt. Dies gilt insbesondere für den sensiblen Bereich der industriellen Rohstoffe, auch im Hinblick auf eventuell erforderliche Anpassungs- und Vorsorgemaßnahmen.

Sowohl in der Eisen- und Stahlwirtschaft als auch in der NE-Metallbranche werden selbst bundesweit Produkte von einem oder wenigen Produzenten hergestellt bzw. weiterverarbeitet, so daß eine Lagebeurteilung bestimmter Branchen für ein Land noch mehr als auf Bundesebene ohne vollständige statistische Daten nicht möglich wäre.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 7 Übermittlungsregelung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderung des Gesetzentwurfs keine meßbaren Kosten zur Folge haben wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333